

5 REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



vom 20. AUG. 1956

Nr. 16 ZH

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1955 ersuchte der Stadtrat Frauenfeld um die regierungsrätliche Genehmigung einer Baulinienrevision im Gebiet "Fallengatter". Gleichzeitig wird durch Ausnahmegewilligung des Gemeinderates der Zonenplan in der Weise geändert, dass anstelle der 2- und 3-geschossigen Bebauung Bauten von zwei, drei und vier Geschossen und zwei neugeschossige Hochhäuser erstellt werden können. Dabei wurde berücksichtigt, dass trotz der höheren Bauten die Ausnützung dem Zonenplan entspricht. Es kann dadurch weiträumiger gebaut werden, und die Siedlung wird in architektonischer Hinsicht lebendiger gestaltet. Um die Durchführung dieses Bebauungsplanes zu sichern, wurde dieser im Grundbuch als verbindlich für die Eigentümer eingetragen. Die Durchführung des Bauvorhabens bedingt eine neue Strassenführung und die Abänderung der Baulinien an der projektierten Faldhofstrasse.

Der Plan ist öffentlich aufgelegt worden, und es sind keine Einsprachen erfolgt. Das kantonale Tiefbauamt hat in bezug auf die unterirdisch angeordneten Garagen in strassenpolizeilicher Hinsicht spezielle Vorschriften gemacht. Da die Autoeinstellmöglichkeiten jedoch unter dem Boden die Baulinie nicht einhalten, ist gemäss § 90 und ff. des kantonalen Strassengesetzes eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 41 der Bauordnung kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen

- c) für Hochhäuser unter Festlegung der entsprechenden Bau- und Grenzabstände;
- d) wenn es sich um eine einheitliche Ueberbauung eines grösseren Geländes nach einem Gesamtplan handelt;
- e) wenn durch die Ausnahme städtebaulich, landschaftlich oder hygienisch bessere Lösungen erzielt werden.

Durch die projektierte Bebauung wird im Gebiet "Fallengatter" ein neuzeitliches Quartier entstehen. Den höheren Gebäuden stehen grössere Freiflächen gegenüber. Die Erschliessung wird vereinfacht und die Durchführung der Bebauung ist durch Eintrag im Grundbuch sichergestellt.

Es wird beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 1, Gebiet "Fallengatter", wird genehmigt.
2. Die Ueberschreitung der Baulinie durch eine unterirdische Garage wird bewilligt. In bezug auf die über die Baulinie vorspringenden Gebäudeteile wird der Stadtrat zur Sicherung des Strassenkörpers spezielle Bedingungen stellen.
3. Mitteilung an: Stadtrat Frauenfeld, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Bebauungsplans Nr. 1, Tiefbauamt, Hochbauamt mit den übrigen Akten, Strassen- und Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

Müller



Lisch

Waldhof